

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung
in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugend-Verordnung – Corona-JugVO M-V)**

Vom 18. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. b 2126 - 13 - 67

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Nummer 1 Corona-LVO M-V vom 18. März 2022 (GVBl. M-V S. 174), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

§ 2

Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung sind alle Personen zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jede/r hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App sind besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller.

(3) Im Rahmen der Angebote oder Maßnahmen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

§ 3

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achten

Buch Sozialgesetzbuch ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der Einhaltung des Mindestabstandes abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist von allen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske (Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt) oder eine Atemschutzmaske (Maske gemäß Anlage zur Coronavirus-Schutzmaskenverordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske) zu tragen. Satz 4 gilt nicht, wenn das Angebot oder die Maßnahme im Außenbereich stattfinden.

(2) Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen das Angebot oder die Maßnahme nicht betreuen oder daran teilnehmen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 2 und 3 die Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosolbelastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie die Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Personen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist die jeweilige Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachts zu verfahren ist.

§ 5**Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen
der Kinder-, Jugend- und Familienerholung
sowie der internationalen Jugendarbeit**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der Regelungen der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie von der Pflicht, eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu tragen, abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppen untereinander haben den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 2 bis 4 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-LVO M-V.

§ 6**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 18. März 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Corona-JugFamVO M-V vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1723) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 2. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 18. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**